# Klientenrechte

Abgeleitet aus den Patientenrechten, die rechtlich für den Bereich der Heilkunde bindend sind, haben wir für den bisher kaum geregelten Bereich der Paartherapie einen inhaltlich analogen Katalog von Klientenrechten entwickelt, der Grundlage unserer Beziehungsgestaltung mit unseren Klienten ist. Die sogenannte 'Düsseldorfer Erklärung' stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung dar, die über die gesetzlichen Vorgaben etwas hinaus geht.

## I. Freie Behandlerwahl

Unsere Klienten haben das Recht, einen Behandler ihrer Wahl auszuwählen.

Wir unterstützen dieses Recht dadurch, dass wir uns oder unsere Methoden nicht generell als erfolgreicher darstellen, als unsere Kollegen oder deren Methoden. Möchte ein Klient den Behandler wechseln oder die Behandlung ganz abbrechen, so halten wir ihn nicht zurück, sondern arbeiten die berechtigten Interessen hinter seinem Wunsch heraus. Das schließt ein neues Behandlungsangebot unter veränderten Bedingungen nicht unbedingt aus.

Eine Verpflichtung des Klienten hinsichtlich einer bestimmten Dauer der Behandlung oder Anzahl von Sitzungen halten wir für unangemessen. Gleichwohl würdigt es das berechtigte Interesse des Behandlers, erfolgreich sein zu wollen, wenn er seine Wünsche und Vorstellungen diesbezüglich äußert und sachbezogen erläutert.

Insbesondere stoßen bei uns Konstruktionen auf Unverständnis und Ablehnung, die Klienten per Behandlungsvertrag zur Vorkasse verpflichten, und ihnen androhen, dass nicht verbrauchte Beträge bei Abbruch der Behandlung verfallen würden.

## II. Aufklärung

Unsere Klienten haben das Recht auf eine ihre Interessen und Wünsche berücksichtigende Aufklärung.

Diese Aufklärung sollte in verständlicher Form die präferierten Behandlungsparadigmen (und damit auch die impliziten Behandlungsziele) des Therapeuten, die allgemeinen Rahmenbedingungen der Behandlung (Rechte und Pflichten von Therapeut und Klient, versicherungsrelevante Aspekte, zu erwartende Risiken, Abweichungen von den üblichen Standards etc.) umfassen. Diese werden den Klienten in schriftlicher Form vorgelegt und erläutert.

Nicht verhandelbare vertragliche Bestimmungen durch den Therapeuten, die für alle Klienten wirksam sein sollen, werden schriftlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten und spätestens zum Vorgespräch ausgehändigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen sollen vertragliche Klarheit schaffen, dürfen aber die Rechte der Klienten nicht in eigennütziger Weise einschränken, oder die eigenen Rechte beliebig ausweiten. In den Bestimmungen sollen die Interessen beider Parteien ausgleichend gewürdigt werden

Zusätzlich erfolgt eine einzelfallorientierte zumindest mündliche Aufklärung im Besonderen über geplante Dauer und Häufigkeit der Sitzungen, notwendiger Zeitaufwand neben den Sitzungen, voraussichtliche Dauer der Behandlung, Zielplanung unter besonderer Berücksichtigung der differenziellen Interessen und Wünsche beider Partner. Jede relevante Änderung ursprünglicher Abmachungen ist dem Klienten rechtzeitig explizit anzuzeigen.

### III. Akteneinsicht

Unsere Klienten haben das Recht, ihre Akten einzusehen.

Die Akteneinsicht beschränkt sich bei Paaren jedoch zunächst nur auf Informationen, die die eigene Person betreffen. Falls ein Partner die ganze Akte einsehen möchte, muss der andere Partner der Akteneinsicht vorher schriftlich zustimmen. Neben Daten aus Fragebögen und strukturierten Interviews enthalten die Akten vor allem Korrespondenz, Zielvereinbarungen sowie die allgemeine Dokumentation des Behandlungsablaufs. Sie kann zudem rechtlich relevante Dokumente enthalten, wie Behandlungsverträge, Bestätigungen über Aufklärung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schweigepflichtentbindungen etc.

Schriftliches Material, das vor, während oder nach einer Sitzung von einem Therapeuten nur zur eigenen gedanklichen Strukturierung angefertigt wurde, und welches subjektive Bewertungen, nicht geprüfte Hypothesen, persönliche Anmerkungen u.ä. enthält, ist von der Akteneinsicht ausgeschlossen, da diese ad hoc hergestellten Notizen die Klienten weder umfassend und ausgeglichen würdigen, noch zu diesem Zweck angefertigt wurden.

#### IV. Datenschutz

Unsere Klienten haben das Recht, dass ihre persönlichen Daten Dritten nicht bekannt werden.

Als Behandler nehmen wir die damit verbundenen Pflichten sehr ernst. Das betrifft die Schweigepflicht (natürlich auch gegenüber dem Partner), und alle Maßnahmen zur verantwortlichen Aufbewahrung von Daten und Unterlagen.

Für binäre Daten gilt für uns das Prinzip: "Alle Daten aller Klienten in einem einzigen Ordner auf einer einzigen Festplatte". Es darf gleichzeitig immer nur eine einzige Sicherheitskopie existieren, die sich unter Verschluss mit den Klientenakten befindet. Alle Medien werden vor der Ausmusterung mit spezieller Software behandelt, die die Daten unwiederbringlich löscht.

Für Unterlagen gilt für uns das Prinzip: "Alle Unterlagen aller Klienten in einem einzigen Schrank." Es darf gleichzeitig nur ein einziger Ort existieren, wo ggfls. aus Platzgründen ausgelagert werden kann. Nach den gesetzlichen oder berufsrechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen werden geprüften Unternehmen mit der Vernichtung der Akten nach den Datenschutzbestimmungen betraut.

Für den Fall unseres Ablebens vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist besteht eine genaue und schriftlich fixierte Regelung mit einem Kollegen, der die Daten verantwortungsbewusst vernicht.

Auch Personen, die nicht unsere Klienten sind, haben das Recht, dass ihre Daten oder daraus abgeleitete Schlussfolgerungen nicht an die Öffentlichkeit dringen. Wir weigern uns daher, psychologische Deutungen oder Kommentierungen über Personen des öffentlichen Lebens gegenüber den Medien zu äußern. Öffentliche Statements einiger unserer Kollegen insbesondere zu Paarbeziehungen von Prominenten, entsprechen nicht unserer Auffassung von Professionalität.

## V. Beschwerdeführung

Unsere Klienten haben das Recht, sich intern oder extern zu beschweren, falls sie sich ungerechtfertigt behandelt fühlen.

Eine Beschwerde im Bereich der Heilkunde (Psychotherapie, Sexualtherapie) kann bei unserer Aufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf eingelegt werden. Für den Bereich der Paartherapie gibt es keine offiziell festgelegten Zuständigkeiten. Wir empfehlen eine Beschwerde bei unserem Berufsverband, dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) in Bonn, dessen Mitglied wir sind.